

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 24. Februar 2009

171

GRG NR.	08	IN 14	49
---------	----	-------	----

Interpellation Peter Gubser vom 29. September 2008 betreffend Steuerbetrug

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat nimmt zum eingangs erwähnten Vorstoss wie folgt Stellung:

A. Vorbemerkungen: Allgemeines zum Steuerstrafrecht bei direkten Steuern

Zur Durchsetzung der staatlichen Steuerhoheit ist ein Sanktionensystem notwendig, welches das schuldhafte Fehlverhalten der steuerpflichtigen Personen, das zu einem ungerechtfertigten Steuerausfall führt, mit Strafe belegt und damit Anreize zu einer möglichst hohen Steuerehrlichkeit setzt. Das Steuerstrafrecht folgt dabei einer Zweiteilung. Unterschieden werden Übertretungen (Steuerhinterziehung) und Vergehen (Steuerbetrug). Während die Steuerstrafverfahren der ersten Kategorie durch die Steuerverwaltung durchgeführt werden, werden Vergehen von den kantonalen Strafverfolgungsbehörden beurteilt und bestraft.

1. (Einfache) Steuerhinterziehung

Die Steuerhinterziehung ist in den §§ 208 ff. des Steuergesetzes (StG; RB 640.1) geregelt. Eine vollendete Steuerhinterziehung nach § 208 Absatz 1 StG liegt vor, wenn

- eine schuldhafte Verletzung einer Deklarations- oder Mitwirkungspflicht der steuerpflichtigen Person bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist (Ziff. 1);
- ein Steuerabzug an der Quelle nicht oder unvollständig vorgenommen wird (Ziff. 2);
- eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass bewirkt wird (Ziff. 3).

Die vollendete Steuerhinterziehung kann vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden.

Eine versuchte Steuerhinterziehung gemäss § 209 Absatz 1 StG ist anzunehmen, wenn eine mindestens eventualvorsätzliche Verletzung von Deklarations- und Mitwirkungspflichten, die zu einer Steuerverkürzung führen würde, bereits im laufenden Verfahren festgestellt wird.

Bei der Steuerhinterziehung handelt es sich um eine Übertretung im Sinne von Artikel 103 des Strafgesetzbuches (StGB). Übertretungen werden mit Busse bestraft. Die Busse bemisst sich aufgrund der hinterzogenen Steuer. Der Strafraum reicht von einem Drittel der hinterzogenen Steuer bis zum Dreifachen dieses Betrages (§ 208 Abs. 2 StG). Bei einer versuchten Steuerhinterziehung werden lediglich zwei Drittel der Strafe ausgesprochen, die bei einer vollendeten Begehung auszufallen wäre (§ 209 Abs. 2 StG). Ein Strafregistereintrag erfolgt aufgrund einer Bestrafung wegen Steuerhinterziehung nicht.

2. Steuervergehen

In den §§ 215 und 216 StG werden der Steuerbetrug und die Quellensteuerverfälschung als qualifizierte Steuerhinterziehung unter Strafe gestellt.

Beim Steuerbetrug wird zum Zweck der Steuerhinterziehung eine gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunde im Sinne von Art. 110 Ziff. 4 StGB zur Täuschung verwendet. Der Steuerbetrug weist im Wesentlichen dieselben Tatbestandsmerkmale auf wie der Betrug gemäss Art. 146 StGB und die Urkundenfälschung gemäss Art. 251 StGB.

Beim Steuerbetrug handelt es sich um ein Vergehen gemäss Art. 10 Absatz 3 StGB, das eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe nach sich ziehen kann. Die Zuständigkeit zur Vornahme von entsprechenden Steuerstrafverfahren liegt bei den kantonalen Strafverfolgungsbehörden.

Das blosse „Nichtdeklarieren“, wie es der Interpellant anführt, bildet in aller Regel eine Steuerhinterziehung und wird damit als Übertretung qualifiziert.

B. Beantwortung der Fragen

1. Werden Einkommens- oder Vermögensbestandteile aus Progressionsgründen in der Steuererklärung nicht deklariert, handelt es sich um eine Steuerhinterziehung. Nur wenn zum Zweck der Hinterziehung vorsätzlich gefälschte Urkunden (z.B. Lohnausweise, Jahresrechnungen etc.) verwendet werden, ist der Tatbestand des Steuerbetrugs erfüllt.
2. Die durch aufgedeckte Steuerhinterziehungen entstandenen Steuerverkürzungen werden im Rahmen von Nachsteuerverfahren beseitigt. Pro Jahr sind dies 450 bis 500 Fälle. Zu den nicht entdeckten Steuerhinterziehungen liegen aus verständlichen Gründen keine Angaben vor. Es darf aber davon ausgegangen werden, dass eine Dunkelziffer von nicht deklarierten Einkommens- und Vermögensbestandteilen

len besteht (siehe auch Botschaft zum Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige vom 18. Oktober 2006, S. 8823). Eine ältere Studie geht von bis zu 5 Prozent des Volkseinkommens aus (Böckli, Harmonisierung des Steuerstrafrechts, ASA 51, S. 122 m.w.H.). Über die Grössenordnung der Dunkelziffer können daher nur Mutmassungen angestellt werden; aussagekräftige Informationen dazu sind nicht greifbar.

3. Das unter Buchstabe A beschriebene Sanktionensystem ist vom Steuerharmonisierungsgesetz vorgegeben, sodass den Kantonen kein gesetzgeberischer Handlungsspielraum verbleibt. Steuerhinterziehungen werden durch die Steuerverwaltung gebüsst. Steuerbetrugsfälle werden den Strafverfolgungsbehörden angezeigt.

Ebenso führen Steuerrevisionen bei Unternehmungen (Kapital- und Personalgesellschaften) zur Aufdeckung von Steuerhinterziehungen und Steuerbetrugsfällen, wobei aus Kapazitäts- und Ressourcengründen keine flächendeckende Kontrolle möglich ist. Gleiches gilt für die Kontrolle der Steuererklärungen von natürlichen Personen.

Mit Einführung der straflosen Selbstanzeige per 1. Januar 2010 werden allenfalls Anreize gesetzt, bislang ungesteuerte Vermögenswerte dem Steuerkreislauf zuzuführen. Mit der individuellen Erbenamnestie erhofft sich der Bundesgesetzgeber positive Auswirkungen auf die Volkswirtschaft (Botschaft zum Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige vom 18. Oktober 2006, S. 8824).

4. Bei Steuerhinterziehungen ist der steuergesetzliche Strafrahmen zu beachten. Die Anbindung an die hinterzogene Steuer führt in gewissen Fällen zu einer erheblichen Bestrafung, die aber aus Systemgründen hinzunehmen ist. In der Lehre werden die Steuerbussen bei Steuerhinterziehung aufgrund ihrer Höhe (Bussenbeträge über Fr. 10'000.-- sind keine Seltenheit) vereinzelt als „verkappte Vergehensstrafen“ bezeichnet (Böckli, Harmonisierung des Steuerstrafrechts, ASA 51, S. 116 f.). Eine Erhöhung der Bussen für Steuerhinterziehung ist vor diesem Hintergrund nicht angebracht.

Über die Bestrafung bei Steuerbetrugsfällen befinden die Strafgerichte. Über deren Angemessenheit erlaubt sich der Regierungsrat kein Urteil.

C. Fazit

Den zuständigen Behörden steht zur Ahndung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug ein griffiges Sanktionensystem zur Verfügung. Es bestehen allerdings keinerlei Erkenntnisse betreffend den Abschreckungseffekt. Als empirische Feststellung kann aber erkannt werden, dass mit zunehmender Steuerbelastung auch der Anreiz zur Steuerhinterziehung steigt, insbesondere bei Zusatzverdiensten.

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach